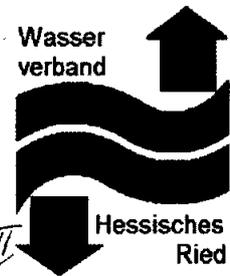




14000047258

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Eing.: 22. Juni 2009	
Nr.:	<i>Adrian</i>



WASSERVERBAND HESSISCHES RIED · TAUNUSSTRASSE 100 · D-64521 GROSS-GERAU

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat III 1
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie

- **Bewirtschaftungsplan Hessen 2009, Entwurf vom 22. Dezember 2008**
- **Maßnahmenprogramm Hessen 2009, Entwurf vom 22. Dezember 2008**

hier: Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 5 HWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) findet in Hessen derzeit die Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem im Internet veröffentlichten o. g. Bewirtschaftungsplan und zu dem o. g. Maßnahmenprogramm statt. Von der Möglichkeit der Stellungnahme machen wir hiermit Gebrauch.

Vor der eigentlichen Stellungnahme möchten wir noch kurz über den Wasserverband Hessisches Ried (WHR) und seine Aufgabenstellung informieren. Mitglieder des WHR sind der Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen (WBL) als Vertreter der Landwirtschaft, die Wasserversorgungsunternehmen Hessenwasser GmbH & Co. KG und Wasserbeschaffungsverband Riedgruppe Ost sowie die kommunalen Gebietskörperschaften Landkreis Groß-Gerau, Landkreis Bergstraße, Landkreis Darmstadt – Dieburg sowie die Stadt Darmstadt. Gemäß Verbandssatzung ist Aufgabe des Verbandes die Sicherstellung der landwirtschaftlichen Beregnung im Hessischen Ried und die Grundwasseranreicherung im Einzugsbereich seiner Grundwasserförderanlagen und im Einzugsbereich der Grundwasserförderung seiner Mitglieder durch Verwendung von aufbereitetem Rheinwasser. Der Verband leistet damit einen Beitrag zur nachhaltigen Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch Erhöhung des langfristig nutzbaren Grundwasserdargebots und zur Stabilisierung der Grundwasserstände unter Beachtung und Einhaltung behördlicher Vorgaben im öffentlichen Interesse und schafft so die Voraussetzung für geordnete ökologische Verhältnisse zu Grundwasserentnahmen aller im Einflussbereich der Infiltrationsanlagen gelegenen Grundwasserentnehmer.

KONTAKT
Dr. Frank Hasche
TELEFON:
069 / 255490 - 2500
TELEFAX:
069 / 25490 - 2009

DATUM:
18. Juni 2009
IHR ZEICHEN:

IHRE NACHRICHT VOM:

UNSER ZEICHEN:
M-OR/Ha

INTERNET:
www.whr-biebesheim.de
E-MAIL:
frank.hasche@hessenwasser.de

SITZ DES VERBANDES:
BIEBESHEIM AM RHEIN

HAUPTVERWALTUNG
TAUNUSSTRASSE 100
D-64521 GROSS-GERAU

BANKVERBINDUNG:
GROSS-GERAUER VOLKSBANK eG
BLZ: 508 925 00
KONTO: 30 605 00

KREISSPARKASSE GROSS-GERAU
BLZ: 508 525 53
KONTO: 140 222 22

Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm zur Zielerreichung der WRRL wirken sich unmittelbar auf die Aufgabenstellungen des WHR und seiner Mitglieder aus. Vor diesem Hintergrund und der Erfahrungen unserer Mitglieder in Bezug auf nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung, Grundwasserschutz sowie auch landwirtschaftliche Kooperationen schließen wir uns vollumfänglich den Einzelstellungnahmen und Forderungen unserer Mitglieder an und geben ergänzend dazu nachfolgende Stellungnahme ab:

Die grundsätzlichen Ergebnisse und Aussagen des Bewirtschaftungsplans sowie des Maßnahmenprogramms werden von uns ausdrücklich begrüßt bzw. bestätigt. Folgende Punkte sind hierbei besonders hervorzuheben:

Bewirtschaftungsplan (aus Kapitel 7.2 ; Kapitel 8.2)

- *„Die Grundwasserkörper in Hessen befinden sich nach der Bestandsaufnahme und den Ergebnissen der Überwachung in einem mengenmäßig guten Zustand. Ergänzende Maßnahmen zur mengenmäßigen Zielerreichung sind beim Grundwasser daher nicht erforderlich.“*
- *„Der Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried ist als Bewirtschaftungsplan nach § 36 Abs. 1 WHG i. d. Fassung vom 23.09.1986, zuletzt geändert am 12.11.1996 ein Instrument der wasserwirtschaftlichen Fachplanung zur raumübergreifenden Steuerung wasserrechtlicher Entscheidungen. Er ist die Grundlage einer ökologisch orientierten Grundwasserbewirtschaftung und bildet damit die Voraussetzung für eine langfristig gesicherte Wasserversorgung im Rhein-Main-Ballungsraum.“*

Maßnahmenprogramm (aus Kap. 2.6, 2.9.2.2; Kap. 2.13.2; Kap. 3.1.3.2; Kap. 3.2.1)

- *„Derzeit sind in Hessen 70 Wasserschutzgebietskooperationen und 6 regionale Beratungsprojekte etabliert. Die positiven Ergebnisse der Wasserschutzgebietskooperationen und der regionalen Beratungsprojekte sind als erfolgreiche Maßnahme zum Erreichen bzw. Bewahren des guten chemischen Zustands zu werten.“*
- *„Unter der Maßgabe einer gleichbleibenden Grundwasserneubildung (und der zu erwartenden Bedarfsentwicklung) sind keine relevanten Änderungen im Wasserhaushalt zu erwarten. Am derzeit „guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers“ wird sich aufgrund der vorgenannten Sachverhalte bis zum Jahr 2015 nichts ändern.“*
- *„Im Hessischen Ried liegt ein Grundwasserbewirtschaftungsplan nach § 36 Abs. 1 WHG i. d. Fassung vom 23.09.1986, zuletzt geändert am 12.11.1996 als behördenverbindliche Verwaltungsvorschrift vor. Er bildet die Grundlage für eine ökologisch ausgerichtete Grundwasserbewirtschaftung. Darin wurden Grundwasserstände als Richtwerte festgelegt, die durch die Infiltration angestrebt werden. Die Grundwasseranreicherung wird daher über die aktuellen Grundwasserstände und die klimatische Entwicklung gesteuert. In trockenen Jahren wird mehr, in nassen Jahren weniger oder kein aufbereitetes Oberflächenwasser über die Infiltrationsanlagen versickert. Durch behördlich festgelegte Abschaltwerte ist gewährleistet, dass bei hohen Grundwasserständen die Infiltration eingestellt wird. Eine Vernässung von Siedlungsbereichen durch die Infiltration ist daher auszuschließen.“*
- *„Hessenweit befinden sich alle Grundwasserkörper nach der Bestandsaufnahme und den Ergebnissen der Überwachung in einem mengenmäßig guten Zustand. Ergänzende Maßnahmen zur mengenmäßigen Zielerreichung sind beim Grundwasser daher nicht erforderlich.“*

Viele der im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm getroffenen weiteren Feststellungen und vorgeschlagenen Maßnahmen sind aus Sicht der Wasserwirtschaft zu unterstreichen bzw. zu unterstützen.

In einigen Aussagen sind jedoch Missverständnisse nicht auszuschließen und Sachverhalte nur verkürzt dargestellt, so dass klärende Darstellungen bzw. Ergänzungen erforderlich sind. Dies sind wie folgt:

1. „Mengenmäßig guter Zustand“

Überwachung des mengenmäßig guten Zustands, Wasserbilanzen; Bewirtschaftungsplan (Kap. 5.2.1), Maßnahmenprogramm (Kap. 2.5.2)

Für die Überwachung des mengenmäßig guten Zustands ist durch die Erfassung und Überprüfung der Grundwasserentnahmen der öffentlichen Wasserversorgung im Rahmen der wasserrechtlichen Auflagen bereits ein hoher Erfassungs- und Überwachungsgrad gewährleistet. Hinsichtlich sonstiger gewerblich/industriell/privater Grundwasserentnahmen sowie der zukünftig immer bedeutsameren Entnahmen für die landwirtschaftliche Beregnung bestehen jedoch noch hohe Defizite. Der Erfassungsgrad ist hier deutlich niedriger.

⇒ Wir erlauben uns daher den **Hinweis**, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels und der im Hinblick darauf anzustrebenden integrierten Grundwasserbewirtschaftung auch für diese Grundwasserentnahmen zukünftig eine vollständige und fundierte Datenerfassung durch die zuständigen Behörden im Rahmen der dort geführten Wasserbilanzen zwingend erforderlich ist.

Infiltration von aufbereitetem Oberflächenwasser; Maßnahmenprogramm (Kap. 2.3; 3.1.3.2)

Der mengenmäßig gute Zustand des Grundwassers im Hessischen Ried wird im Wesentlichen auch auf Grund der bereits erfolgenden Infiltration von aufbereitetem Rhein- bzw. Mainwasser erreicht. Die Infiltrationsmaßnahmen sind daher als grundlegende Maßnahmen zu qualifizieren.

Wir halten daher eine Ergänzung des Maßnahmenprogramms für erforderlich und bitten um Aufnahme folgender Textpassage:

⇒ „Neben dem Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried, der Bestandteil des Maßnahmenprogramms ist, sind auch die Infiltrationsmaßnahmen selbst als grundlegende Maßnahme zur Zielerreichung der WRRL anzusehen. Ergänzende Maßnahmen sind, wie im Maßnahmenprogramm festgestellt, derzeit nicht erforderlich. Allerdings sind die Infiltrationsmaßnahmen als Bilanzausgleich für die Grundwasserentnahmen zur Beibehaltung des mengenmäßig guten Zustands auch zukünftig zwingend fortzuführen.“

2. Landwirtschaftliche Kooperationen; Maßnahmenprogramm (Kap. 1.2, 2.8.2, 2.9.2.2, 3.1.2.2)

Die Ausweitung der landwirtschaftlichen Kooperationen über die in Wasserschutzgebieten bereits bestehenden Kooperationen hinaus, als Instrument zur Zielerreichung der WRRL, wird ausdrücklich begrüßt. Landwirtschaftliche Kooperationen bieten den Rahmen, im konstruktiven Dialog zwischen allen Beteiligten als gleichberechtigte Interessensvertreter

eine gemeinsame Lösung zu finden, um nach dem Erreichen des mengenmäßig guten Zustandes, nun auch flächendeckend den chemisch guten Zustand zu erreichen. Die bisher ausschließlich in Trinkwasserschutzgebieten bestehenden Kooperationen zwischen Wasserversorgern und der Landwirtschaft haben die positiven Auswirkungen auf das Grundwasser, die sich durch die intensive und freiwillige Zusammenarbeit ergeben, verdeutlicht. Aus diesem Grund begrüßen wir es sehr, dass die Umsetzung der WRRL hauptsächlich auf Freiwilligkeit basiert und den Landwirten so die Möglichkeit zur Mitbestimmung und Mitgestaltung einräumt.

Hierzu möchten wir insbesondere auf die Stellungnahme unseres Verbandsmitglieds Hessenwasser verweisen, in der die Ziele und bisherigen positiven Erfahrungen von landwirtschaftlichen Kooperationen zwischen Wasserversorgung und Landwirtschaft als erforderliche Ergänzung für den Bewirtschaftungsplan deutlich beschrieben werden.

3. Chemischer Zustand der Grundwasserkörper in Südhessen; Bewirtschaftungsplan (Kap. 5.2.3), Maßnahmenprogramm (Kap. 2.13.2, 3.1.2.2)

Die Beurteilung des chemischen Zustandes des Grundwassers, die Auswahl der Maßnahmengebiete und die Zuordnung der überregionalen und regionalspezifischen Maßnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung sowie für das „Maßnahmenprogramm Grundwasser“ (Maßnahmenprogramm, Anhang 3-2) erfolgte mit einem relativ groben Bewertungsansatz. Hier ist eine Überprüfung, Konkretisierung und Prioritätensetzung im Rahmen der Umsetzungsplanung erforderlich. Die erforderlichen Maßnahmen sollen auf freiwilliger Basis in Kooperationen umgesetzt werden. Hierbei halten wir eine Einbindung der Träger der Wasserversorgung für unverzichtbar.

Kritisch zu hinterfragen ist insbesondere die Einstufung des chemischen Zustandes der Grundwasserkörper in Südhessen (speziell im südlichen Hessischen Ried) aufgrund der Nitratbelastung als „schlecht“. Hier liegen seitens des WBL (Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen) davon abweichende Erfahrungen vor. Aus diesem Grund ist vor der Umsetzung möglicher Maßnahmen entsprechend des Maßnahmenprogramms eine eingehende Überprüfung der Messergebnisse erforderlich.

Wir bitten daher die Textformulierung „Umsetzung der Maßnahmen“ im Maßnahmenprogramm, Kap. 3.1.2.2 (S. 22) wie folgt zu ergänzen:

- ⇒ *„Um die vorgeschlagenen Maßnahmen insbesondere in den Gebieten mit einer hohen Belastung bzw. einem hohen Belastungspotenzial umzusetzen, sollen sie in Kooperationen durchgeführt werden. Hier soll zwischen den Landbewirtschaftern, den Trägern der Wasserversorgung, der Landwirtschaftsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung sowie ggf. weiteren Beteiligten eine begleitende Diskussion über die Umsetzung von Maßnahmen und die Zielerreichung vorgenommen werden. Wichtig ist dabei, dass eine Kooperation mit einem gleichberechtigten Miteinander entsteht, die zu einem Nutzen für alle Beteiligten führt. Im Rahmen dieser Kooperationen sind die Auswahl der Maßnahmengebiete, die Zuordnung der überregionalen und regionalspezifischen Maßnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung sowie das „Maßnahmenprogramm Grundwasser“ (Maßnahmenprogramm, Anhang 3-2) nochmals zu überprüfen, ggf. zu konkretisieren und Prioritäten für die Maßnahmenumsetzung einvernehmlich zu treffen.“*

4. Finanzierung und Umsetzung, Maßnahmenprogramm (Kap. 1.5, 5.3; 5.4)

Der vorliegende Entwurf des Maßnahmenprogramms Hessen 2009 enthält keine detaillierten Aussagen zu den Kosten und der Finanzierung der Maßnahmen. Auch zu deren organisatorischen Umsetzung enthält das Maßnahmenprogramm keine belastbaren Aussagen. Insbesondere werden weder Maßnahmenträger benannt noch wird dargelegt, in welcher Koordinationsstruktur eine Steuerung und Abstimmung der umzusetzenden Maßnahmen erfolgen soll. Eine qualifizierte Stellungnahme ist hierzu deshalb nicht möglich. Bis zum 31. Juli 2009 soll eine Finanzierungskonzeption entwickelt werden. Ebenso soll noch ein Umsetzungskonzept zu den vorgesehenen Maßnahmen erarbeitet werden.

Wir gehen davon aus, dass auch bei der Aufstellung des Finanzierungs- und Umsetzungskonzeptes die Öffentlichkeit und insbesondere die betroffenen Träger öffentlicher Belange als Maßnahmenträger eingebunden werden.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das im Maßnahmenprogramm als Instrument zur Umsetzung beschriebene **„Fachinformationssystem Maßnahmenprogramm Hessen“** (FISMAPRO) für die Maßnahmenträger bislang nicht zugänglich ist. Dieses Dateninformationssystem, das mit seinen Funktionalitäten Entscheidungen bei der Optimierung des Maßnahmenprogramms und der Kombinierung von Maßnahmen hinsichtlich ihrer interdisziplinären Auswirkung unterstützt, ist bislang nur behördenintern verfügbar. Es ist zwingend erforderlich, dieses Instrument allen Beteiligten, insbesondere den Maßnahmenträgern im Sinne einer abgestimmten Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der WRRL zur Verfügung zu stellen.

Zusätzlich zu diesen grundsätzlichen Anmerkungen noch einige Detailhinweise zu einzelnen Abschnitten:

- Im Bewirtschaftungsplan, Kapitel 2, Abschnitt 2.2.2.2 (Seite 40) wird auf die Planung weiterer Infiltrationsanlagen im Lorsche Wald und in Lampertheim hingewiesen. Dies ist so nicht korrekt. Die Anlage im Lorsche Wald befindet sich bereits in der Umsetzung. Die Fertigstellung soll bis Ende 2011 erfolgen. Der Bau einer Anlage im Bereich Lampertheim steht zwar noch im Verbandsplan, eine Umsetzung ist auf Grund geänderter hydraulischer Rahmenbedingungen (Rückgang der Fördermengen in Baden Württemberg und bei anderen umliegenden Entnehmern) nicht mehr erforderlich. Durch die verringerten Entnahmen werden die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans dennoch erreicht.
Formulierungsvorschlag: „Eine weitere Anlage befindet sich derzeit im Lorsche Wald bis Ende 2011 in Umsetzung. Im Bereich Lampertheim ist derzeit keine zusätzliche Infiltrationsanlage erforderlich, da die Ziele des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried auf Grund der seit Jahren reduzierten Grundwasserentnahmen im gesamten Umfeld auch ohne zusätzliche Infiltration erreicht werden“
- Im Bewirtschaftungsplan Kapitel 4 Abschnitt 4.2.2.1 (Seite 52) muss der Abschnitt zur Grundwasseranreicherung folgendermaßen geändert werden:
„Im zentralen Bereich des Hessischen Rieds wird seit dem Jahr 1989 aufbereitetes Wasser, das Trinkwasserqualität entspricht, aus dem Rhein im Oberstrom der Brunnen infiltriert. Mit Hilfe der Steuerung von Infiltration und Grundwasserentnahme wird das Grundwasser auf dem Niveau der im „Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried“ festgelegten und zwischen allen Betroffenen abgestimmten Richtwerte gehalten.“
- Im Maßnahmenprogramm Kapitel 2, Abschnitt 2.6 (Seite 24) muss der Abschnitt über den Grundwasserbewirtschaftungsplan folgendermaßen geändert werden:

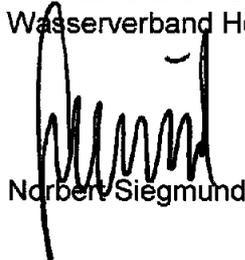
*„Darin wurden Grundwasserstände als Richtwerte festgelegt, die durch die Infiltration und **eine entsprechende Grundwasserbewirtschaftung** angestrebt werden. Die Grundwasseranreicherung ist **abhängig von der Entwicklung der Grundwasserstände, die aus den Grundwasserentnahmen und der klimatischen Entwicklung resultieren.***

Neben diesen grundsätzlichen Anmerkungen und Detailhinweisen bitten wir um Berücksichtigung folgender Hinweise:

- ⇒ Die benannten grundlegenden Maßnahmen, die bereits durch verschiedene Träger öffentlicher Belange (z. B. Wasserversorgungsunternehmen) umgesetzt werden (Landwirtschaftliche Kooperationen, Umsetzung der Grundwasserbewirtschaftungspläne und -konzepte usw.) müssen im Finanzierungskonzept als Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL unter entsprechender Trägerschaft des Landes berücksichtigt werden.
- ⇒ Hinsichtlich des Umsetzungskonzeptes verweisen wir auf die bisherigen Initiativen des WHR zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms. In diesem Zusammenhang ist es aus unserer Sicht Ziel führend, auf den WHR als Organisation mit geeigneter Mitgliederstruktur - der WHR vereint bezogen auf das WRRL-Maßnahmengebiet Hessisches Ried unter seinem Dach bereits die entscheidenden Akteure der Wasserwirtschaft, der Landwirtschaft sowie der kommunalen Gebietskörperschaften - und entsprechendem Erfahrungshintergrund zur Umsetzung der im Hessischen Ried beschriebenen Maßnahmen zurückzugreifen. Hierbei bietet es sich an, alle die Landwirtschaft betreffenden Maßnahmen im gesamten Hessischen Ried als hydrogeologische Einheit innerhalb des WHR als Maßnahmenträger zu bündeln, d. h. neben den relevanten Maßnahmen für das Grundwasser zur Erhaltung des mengenmäßig guten Zustands und zur Verbesserung der Qualität (Stickstoff, PSM) auch die Maßnahmen zur Reduzierung der diffusen Einträge in Oberflächengewässer (Phosphor) mit zu integrieren. Der WHR übernimmt damit auch die Vermittlungsfunktion für alle wasserrahmenrichtlinien-bezogenen Sachverhalte bezogen auf die Landwirtschaft, d.h. auch für Maßnahmen, die z. B. auf Grund von Strukturmaßnahmen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen stehen, so dass die betroffenen Landwirte bezogen auf die Umsetzung der WRRL-Maßnahmen immer auf den gleichen Ansprechpartner zurückgreifen können. Ein mit den Verbandsmitgliedern abgestimmtes Umsetzungskonzept wird hierzu in Kürze dem Ministerium vorgelegt.

Zu weiteren Detailspekten des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms verweisen wir noch einmal auf die jeweiligen Stellungnahmen unserer Verbandsmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen
Wasserverband Hessisches Ried



Norbert Siegmund



Dr. Frank Hasche